



# **Richtlinie Datenaustausch und Mengenbilanzierung (DuM)**

**Geschäftsprozesse: Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten**

(Gemeinsames Teilkapitel von VDN, VDEW und der EDNA-Initiative)

28. September 2007





Verband der Netzbetreiber VDN e.V. beim VDEW

© **Verband der Netzbetreiber - VDN – e.V. beim VDEW**

Robert-Koch-Platz 4, 10115 Berlin

Tel. 030/726 148-0, Fax: 030/726 148-200

info@vdn-berlin.de, [www.vdn-berlin.de](http://www.vdn-berlin.de)

Ausgabe: September 2007

## Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

---

Die vorliegende Unterlage umfasst einen Vorschlag zur Ausgestaltung von Prozessen zur Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten.

Die Unterlage wurde vom Expertennetzwerk DuM / Marktprozesse Netzbetreiber und Lieferanten in enger Abstimmung mit den im VDEW-Projektkreis Vertrieb organisierten Lieferanten und der EDNA-Initiative erarbeitet.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Prozesse zur Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten .....</b>	<b>5</b>
1.1	Prozess zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung).....	6
1.1.1	Übersichtsdiagramm Unterbrechung der Anschlussnutzung .....	6
1.1.2	Strukturierte Beschreibung Unterbrechung der Anschlussnutzung .....	7
1.1.3	Sequenzdiagramm Unterbrechung der Anschlussnutzung .....	8
1.1.4	Beschreibung des Geschäftsprozesses Unterbrechung der Anschlussnutzung .....	9
1.1.5	Konfliktszenarien .....	16
1.1.6	Handlungsempfehlung: Sperrung mit konkretem, vereinbarten Termin ..	17
1.2	Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung).....	19
1.2.1	Übersichtsdiagramm Wiederherstellung der Anschlussnutzung.....	19
1.2.2	Strukturierte Beschreibung Wiederherstellung der Anschlussnutzung.....	19
1.2.3	Sequenzdiagramm Wiederherstellung der Anschlussnutzung .....	20
1.2.4	Beschreibung des Geschäftsprozesses Wiederherstellung der Anschlussnutzung .....	21
1.2.5	Stornierung bei Wiederherstellung der Anschlussnutzung.....	24
1.2.6	Sonderfall Geschäftsprozess Lieferbeginn: Status Entnahmestelle gesperrt	24
1.2.7	Sonderfall Geschäftsprozess Lieferantenwechsel: Status Entnahmestelle gesperrt.....	25
<b>2</b>	<b>Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>26</b>
<b>3</b>	<b>Tabellenverzeichnis .....</b>	<b>27</b>
<b>4</b>	<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>28</b>
<b>5</b>	<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>29</b>

## **1 Prozesse zur Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten**

Die vorliegende Unterlage umfasst die Ausgestaltung von Geschäftsprozessen zur Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten („Sperrprozesse“).

Ziel dieses Kapitels ist es, Lösungen zur Standardisierung der Sperrprozesse insbesondere im Massenkundengeschäft nach StromGVV und NAV aufzuzeigen. Dadurch sollen Netzbetreiber und Lieferanten in die Lage versetzt werden, ihre Prozesse effizient zu gestalten.

Der Netzbetreiber ist gemäß § 24 Abs. 3 NAV und § 19 Abs. 1 StromGVV für die Unterbrechung der Anschlussnutzung / Versorgung zuständig, unabhängig davon, ob der Messstellenbetrieb gemäß § 21b Abs. 2 EnWG von einem Dritten durchgeführt wird. Sofern im Zusammenhang mit einer Sperrung / Entsperrung die Notwendigkeit besteht, in den Eigentumsbereich des Messstellenbetreibers einzugreifen, ist die diesbezügliche Kommunikation zwischen VNB und Messstellenbetreiber noch zu beschreiben<sup>1</sup>.

Die in dem Dokument beschriebenen Lösungen sollen Geschäftspartnern sowie Softwareherstellern ermöglichen, die Prozesse möglichst weitreichend elektronisch abzuwickeln bzw. die dafür erforderlichen Hilfsmittel anzubieten.

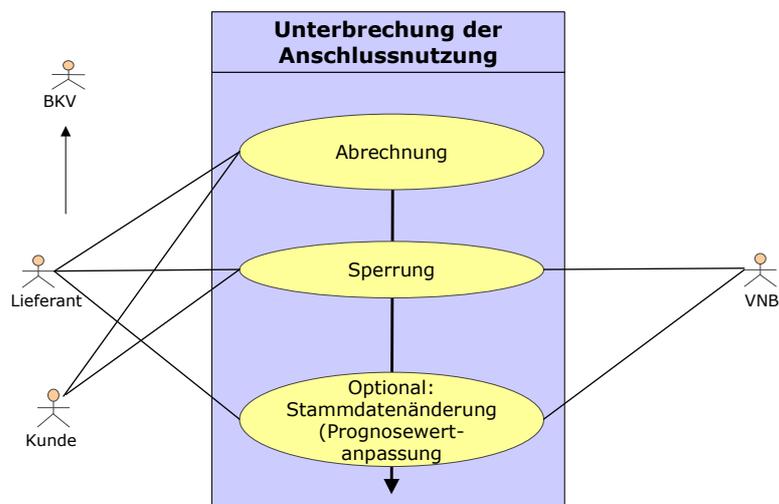
Die Geschäftsprozesse „Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten“ sind Teil der VDN-Richtlinie „Datenaustausch und Mengenbilanzierung (DuM)“.

---

<sup>1</sup> Kapitel 7 „Messstellenbetreiberprozesse“ der DuM-Richtlinie ist derzeit in Arbeit.

## 1.1 Prozess zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung)

### 1.1.1 Übersichtsdiagramm Unterbrechung der Anschlussnutzung



**Abbildung 1.1-1: Übersichtsdiagramm Unterbrechung der Anschlussnutzung**

### 1.1.2 Strukturierte Beschreibung Unterbrechung der Anschlussnutzung

**Tabelle 1.1-1: Detaillierte Anwendungsbeschreibung**

<b>Anwendungsfall</b>	Unterbrechung der Anschlussnutzung
<b>Kurzbeschreibung</b>	Der Prozess beschreibt die Interaktionen zwischen den Marktpartnern für den Fall, dass ein Lieferant nach vorangegangenem Mahnprozess die Anschlussnutzung eines Kunden an einer Entnahmestelle durch den Netzbetreiber unterbrechen lassen möchte.
<b>Vorbedingung</b>	Der Lieferant ist zur Sperrung berechtigt und hat die Sperrung angedroht.  Regelungen gemäß § 24 Abs. 3 NAV bzgl. der Haftungsfreistellung und glaubhafter Versicherung (vertragliche Berechtigung zur Sperrung besteht) der Forderung des Lieferanten sind getroffen (z. B. im Lieferantenrahmenvertrag).
<b>Nachbedingung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Forderung ausgeglichen oder</li> <li>• Entnahmestelle gesperrt oder</li> <li>• Sperrversuch ohne Erfolg beendet (Gründe: z. B. Zugang zur Entnahmestelle nicht möglich oder Entnahmestelle nicht identifizierbar)</li> </ul>
<b>Auslöser</b>	Verhaltensweise eines Kunden, die den Lieferanten vertraglich zur Lieferunterbrechung berechtigt; insbesondere Zahlungsverzug des Kunden bei seinem Lieferanten
<b>Weitere Informationen</b>	<p>Die folgende Prozessbeschreibung gilt für den Fall, dass der Kunde gegenüber dem Lieferanten seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder der Kunde in anderer Weise seinen vertraglichen Verpflichtungen zuwiderhandelt. Der Fall einer Forderung des Netzbetreibers an den Kunden wird hier nicht behandelt.</p> <p>Die Bedingungen gemäß § 24 NAV und § 19 StromGVV sind sofern anwendbar zu beachten. Ferner sind die Fristen aus dem Stromliefervertrag zwischen Kunde und Lieferant zu berücksichtigen. Der Lieferant hat die Zulässigkeit einer Sperrung zu prüfen.</p> <p>Der Prozess Unterbrechung der Anschlussnutzung stellt für den Netzbetreiber eine Leistung dar, die im Lieferantenrahmenvertrag geregelt ist. Die Durchführung der Unterbrechung der Anschlussnutzung wird grundsätzlich nur montags bis donnerstags empfohlen, da ansonsten die unverzügliche Wiederherstellung nicht garantiert werden kann. Bei Feiertagen ist zusätzlich eine erweiterte Vorlaufzeit zu beachten.</p> <p>Hinweis: Der VNB muss für eine spätere Nachverfolgung (gerichtliches Mahnverfahren bzw. Gerichtsvollzieher) die Zeitpunkte erfolgloser Sperrversuche nachhalten.</p> <p>Die Zuordnung zur Netznutzung und zum Bilanzkreis bleibt im Fall der Sperrung bestehen. Damit wird auch das Entgelt für Messung und Abrechnung sowie ein etwaiger Grundpreis für die Netznutzung fällig. Der Lieferant hat die Möglichkeit die Netznutzung der Entnahmestelle fristgerecht abzumelden. Damit entfällt für ihn die weitere Zahlung des Entgelts.</p>

## Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

	<p>Bei einer längeren Unterbrechung der Anschlussnutzung kann eine Prognoseveränderung vorgenommen werden (siehe GPKE /1/).</p> <p>Aus den gesetzlichen Rahmenbedingungen ergibt sich für den Netzbetreiber keine Verpflichtung ein Inkasso als Dienstleistung für den Lieferanten anzubieten. Der Netzbetreiber kann diese Zusatzleistung im Rahmen der Sperrprozesse anbieten; sofern dies der Fall ist, hat dies diskriminierungsfrei für alle Lieferanten zu erfolgen.</p> <p>Da rechtliche Bedenken (z. B. § 1 Rechtsberatungsgesetz (RBerG)) bestehen, wird der Teilprozess „Inkasso“ hier nicht weiter betrachtet. Daneben ist aber einem Lieferanten und einem Netzbetreiber natürlich unbenommen, eine individuelle Vereinbarung über die Durchführung eines Inkassos zu schließen.<sup>2</sup></p>
--	--

### 1.1.3 Sequenzdiagramm Unterbrechung der Anschlussnutzung

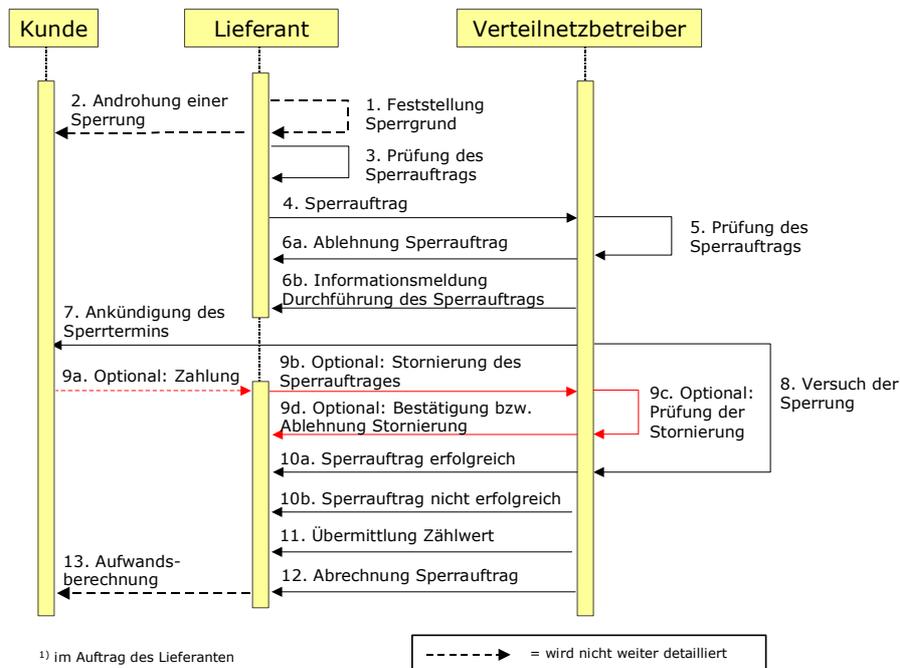


Abbildung 1.1-2: Sequenzdiagramm Unterbrechung der Anschlussnutzung

<sup>2</sup> Für weitere Informationen zum Thema Inkasso, siehe Frage C3 der VDEW/VDN-Energieinfo „Unterbrechung der Versorgung“

#### 1.1.4 Beschreibung des Geschäftsprozesses Unterbrechung der Anschlussnutzung

**Tabelle 1.1-2: Beschreibung des Geschäftsprozesses Unterbrechung der Anschlussnutzung**

Nr.	Beschreibung / Aktivität	Information	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
1	Der Lieferant stellt den Sperrgrund fest (z. B. Zahlungsverzug).				Hinweis: Der Grundversorger kann auch wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit der Grund- oder Ersatzversorgung eine Sperrung veranlassen.
2	Androhung einer Sperrung durch den Lieferanten				Gemäß §19 Abs. 2 StromGKV bei grund- oder ersatzversorgten Kunden mindestens 4 Wochen vor dem möglichen Sperrtermin  Hinweis für die Sperrandrohung: Aufnahme des Hinweises, dass keine Bargeldannahme durch den VNB erfolgt.
3	Der Lieferant prüft, ob eine Sperrung zulässig (vertragliche Vereinbarung mit Kunden) ist bzw. ob Hinderungsgründe vorliegen.				Sofern der Kunde Hinderungsgründe einer Sperrung an den Lieferanten vorab mitgeteilt hat, sind diese vom Lieferanten zu beachten.
4	Der Lieferant beauftragt die Sperrung einer Entnahmestelle.	Mindestens Zählpunkt, Kundenname, postalische Adresse des Kunden,	möglichst frühzeitig, spätestens jedoch 5 WT vor frühesten gewünschten Sperrdatum	EDIFACT <sup>3</sup>	Der Lieferant übermittelt dem VNB die postalische Adresse des Kunden, an welche die Terminankündigung zur Sperrung zu senden ist.  Zusätzlich muss – soweit verfügbar – die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse des Kunden mit übermittelt werden, damit der VNB für die Terminvereinbarung mit dem Kunden Kontakt aufnehmen kann, sofern seine Zugangs-

<sup>3</sup> Voraussichtlich UTILMD; eine detaillierte Formatprüfung erfolgt durch die VDEW-PG Marktschnittstellen

Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Nr.	Beschreibung / Aktivität	Information	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
		<p>Adresse der Entnahmestelle, gewünschtes Sperrdatum, wenn möglich, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Kunden</p>			<p>hinweise zum Zähler dies erfordern. Zusätzlich muss der Lieferant eine Hotline-Nr. seines Servicecenters / Abrechnungsabteilung entweder einmalig im Rahmen des Lieferantenrahmenvertrags oder individuell auf dem Sperrauftrag mitteilen, unter welcher der Außendienstmitarbeiter des VNB kurzfristig Rückfrage halten kann, wenn der Kunde Verhinderungsgründe (z. B. Zahlung erfolgt) vorträgt. Hinweis: Eine Beauftragung des VNB zur Sperrung einer Entnahmestelle beinhaltet ggf. zwei Sperrversuche.</p>
5	<p>Der VNB prüft den Sperrauftrag.</p>				<p>Der VNB prüft, ob der Lieferant glaubhaft versichert hat, dass die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Anschlussnutzung vorliegen (einmalig pauschal z. B. im Lieferantenrahmenvertrag möglich u. a. Freistellung des VNB von Ansprüchen des Kunden) und dass keine berechtigten Einwendungen oder Einreden des Anschlussnutzers zum Zeitpunkt der Prüfung vorliegen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung entfallen lassen. Hinweis: Eine aktive Prüfung (z. B. mit etwaiger Nachfrage) des VNB wird nicht vorgenommen. Sofern der Kunde – trotz glaubhafter gegenteiliger Versicherung des Lieferanten – im Vorwege Verhinderungsgründe einer Sperrung gegenüber dem VNB glaubhaft geltend gemacht hat (z. B. Betrieb lebenserhaltender medizinischer Geräte), sind diese auf Hinweis des VNB von dem Lieferanten zu klären. Bei positivem Abschluss der Prüfung legt der VNB den Sperrtermin (ggf. in Abstimmung mit dem Anschlussnutzer) fest. Der vom VNB festgelegte Sperrtermin darf frü-</p>

## Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Nr.	Beschreibung / Aktivität	Information	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
					hestens an dem vom Lieferanten mitgeteilten Sperrdatum und muss spätestens am 5. WT nach dem mitgeteilten Sperrdatum liegen.
6a	Bei negativer Prüfung des VNB in Schritt 5: Der VNB lehnt die Durchführung des Sperrauftrags ab.		Unverzüglich, spätestens jedoch 2 WT nach Eingang des Sperrauftrags	EDIFACT <sup>3</sup>	Bei Ablehnung muss der Ablehnungsgrund mitgeteilt werden. Der Prozess endet an dieser Stelle und beginnt ggf. neu mit Schritt 3. Mögliche Ablehnungsgründe: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nichtidentifizierung der Entnahmestelle</li> <li>• keine Berechtigung des Lieferanten</li> <li>• Fristverletzung, Verhinderungsgründe durch Kunde (z. B. Betrieb lebenserhaltender medizinischer Geräte), etc.</li> </ul>
6b	Bei positiver Prüfung des VNB in Schritt 5: Informationsmeldung des VNB an den Lieferanten zur bevorstehenden Durchführung des Sperrauftrags	festgelegter Sperrtermin	Unverzüglich, spätestens jedoch 2 WT nach Eingang des Sperrauftrags	EDIFACT <sup>3</sup>	Mit der Informationsmeldung wird der konkrete Termin des Sperrversuchs dem Lieferanten mitgeteilt. Dies versetzt den Lieferanten in die Lage, in seinem System den Termin zu hinterlegen und abschätzen zu können, bis wann storniert werden kann bzw. ab wann der Kunde voraussichtlich auf die Sperrung reagiert.
7.	Ankündigung des Sperrtermins an den Kunden		Spätestens 3 WT vor dem Sperrtermin	schriftlich	Der VNB nimmt die Ankündigung der Sperrung für den Lieferanten vor. Dies ist vertraglich zu vereinbaren (z. B. Lieferantenrahmenvertrag). Abweichend hiervon kann gemäß § 24, Abs. 4 NAV zwischen VNB und Lieferant eine abweichende Regelung vereinbart werden. Im Fall der grund- oder ersatzversorgten Kunden nimmt der VNB hiermit die Verpflichtung zur Ankündigung der

## Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Nr.	Beschreibung / Aktivität	Information	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
					Sperrung gemäß § 19 Abs. 3 StromGVV im Auftrag des Grundversorgers wahr. <sup>4</sup> Hinweis im Ankündigungsschreiben, dass keine Bargeldannahme durch den VNB erfolgt
8	Der VNB unternimmt Sperrversuch(e).		1. Sperrversuch zum vom VNB festgelegten Sperrtermin ggf. 2. Sperrversuch an einem der auf den 1. Sperrversuch folgenden 5 Werk-tage		<p>Frist-Begründung: 2 Versuche an unterschiedlichen Kalendertagen für späteres gerichtliches Verfahren notwendig (Durchsetzung des Zutrittsrechts zur Versorgungssperre in einstweiligen Verfügungsverfahren, Nachweis eines mehrmaligen vergeblichen Zutrittsversuchs)</p> <p>Falls der VNB die Ankündigung eines notwendigen 2. Sperrtermins für erforderlich hält, bleibt es dem VNB überlassen, ob er diesen erneut per Post oder Einwurfkarte in den Briefkasten des Kunden ankündigen will.</p> <p>Im Rahmen der erfolgreichen Sperrung wird bei Lastprofilkunden ein Zählerstand je Zählwerk ermittelt. RLM-Kunden werden gemäß GPKE /1/ weiterhin täglich ausgelesen, sofern die Fernauslesung trotz Sperrung funktionsfähig bleibt.</p> <p>Mögliche Ergebnisse des Sperrversuchs:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sperrung durchgeführt: Die Sperrung kann auch bei Abwesenheit des Kunden durchgeführt werden.</li> <li>• Sperrung nicht durchgeführt: Der Kunde hat Verhinderungsgründe glaubhaft geltend gemacht (z. B. Zählerverwechslung, etc.).</li> </ul>

<sup>4</sup> Für weitere rechtliche Informationen, siehe Fragen B5 und C2 der VDEW/VDN-Energieinfo „Unterbrechung der Versorgung“

## Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Nr.	Beschreibung / Aktivität	Information	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
					<ul style="list-style-type: none"> <li>Sperrung nicht möglich: Der Zugang zum Zähler wird aktiv oder passiv verwehrt.</li> </ul> Bei Unstimmigkeiten kann der VNB mit dem Lieferanten Rücksprache halten und den Versuch der kurzfristigen Klärung unternehmen (siehe auch Kapitel 1.1.5). Nach einem 2. Sperrversuch läuft der Prozess beim VNB mit Schritt 10 weiter.
9a	Optional: Der Kunde zahlt beim Lieferanten in laufenden Sperrprozess hinein.				
9b	Optional: Der Lieferant widerruft den Sperrauftrag.	Stornierungsmeldung	Sofort nach Zahlungseingang	EDIFACT <sup>3</sup>	Nur möglich, solange der VNB den Auftrag noch nicht abgeschlossen hat.
9c	Optional: Der Netzbetreiber prüft die Stornierung.		Unverzüglich nach Eintreffen der Stornierung und nach Klärung des Auftragsstatus		Der Netzbetreiber prüft, ob der Sperrprozess noch abgebrochen werden kann: <ul style="list-style-type: none"> <li>Sofern die Entnahmestelle nur in Sperrplanung ist, wird der Prozess abgebrochen.</li> <li>Sofern die Entnahmestelle aktiv in der Tourenplanung ist, erfolgt eine Information an den Außendienst, soweit dies möglich ist.</li> <li>Konflikt: Sofern die Entnahmestelle bereits gesperrt ist, wird die Stornierung unverzüglich abgelehnt. Der Lieferant sendet in diesem Fall einen Auftrag zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung gemäß Kapitel 1.2.</li> </ul>
9d	Optional:		Unverzüglich	EDIFACT <sup>3</sup>	Die Stornierung wird abgelehnt, wenn die Entnahmestelle

## Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Nr.	Beschreibung / Aktivität	Information	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
	Der Netzbetreiber beantwortet die Stornierung positiv oder negativ.		nach Eintreffen der Stornierung und nach Klärung des Auftragsstatus		zum Zeitpunkt der Stornierungsverarbeitung bereits gesperrt ist oder die Sperrung aufgrund des Auftragsstatus nicht mehr verhindert werden kann.
10a	Der VNB bestätigt den erfolgreich durchgeführten Sperrauftrag.	Status der Entnahmestelle, Datum der Sperrung	Unverzüglich, spätestens jedoch am folgenden Werktag bis 12.00 Uhr nach erfolgter Sperrung	EDIFACT <sup>3</sup>	
10b	Der VNB teilt den erfolglos durchgeführten Sperrauftrag mit.	Status der Entnahmestelle, Grund und Datum des 1. oder 2. Sperrversuchs	Unverzüglich, spätestens jedoch am folgenden Werktag bis 12.00 Uhr nach dem 1. oder 2. Sperrversuch	EDIFACT <sup>3</sup>	<p>Folgende Möglichkeiten können auftreten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sperrung nicht durchführbar (Kunde verwehrt Zugang)</li> <li>• Sperrung nicht durchführbar (kein Zugang)</li> <li>• Sperrung nicht durchführbar (Sonstiges)</li> <li>• Sperrung nicht durchgeführt, Kunde benennt Verhinderungsgründe</li> </ul> <p>Sofern der VNB keinen 2. Sperrversuch unternimmt (bereits beim 1. Sperrversuch teilt der Kunde Verhinderungsgründe mit), erfolgt die Beendigung des Sperrauftrags bereits nach dem 1. Sperrversuch, andernfalls erfolgt die Antwortmeldung erst nach dem 2. Sperrversuch. Der VNB teilt immer das Datum des letzten Sperrversuchs mit.</p> <p>Einstieg in den Teilprozess „Sperrung mit vereinbartem, konkreten Termin“ (siehe Kapitel 1.1.6) möglich, sofern der Lieferant dies wünscht.</p>
11	Der VNB übermittelt den Zäh-		Gemäß GPKE /1/	MSCONS	Bei erfolgreicher Sperrung

## Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Nr.	Beschreibung / Aktivität	Information	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
	Ierstand an den Lieferanten.		Unverzüglich nach Plausibilisierung		
12	Abrechnung des Sperrauftrags				<p>Unabhängig vom Ausgang des Sperrauftrags sind vom Lieferanten die Sperrkosten zu tragen, auch wenn die Sperrung erfolglos war.</p> <p>Bei Stornierung der Sperrauftrags bis 12:00 Uhr des letzten Werktags vor Schritt 8 fällt eine Verwaltungspauschale an.</p> <p>Bei Stornierung des Sperrauftrags nach 12:00 Uhr des letzten Werktags vor Schritt 8 fällt die Pauschale wie bei vollständiger Beendigung des Prozesses (Sperrpauschale) an.</p> <p>Die Kosten für die notwendige Wiederherstellung der Anschlussnutzung werden bereits zu diesem Zeitpunkt als Entsperrpauschale zusammen mit der Sperrpauschale vom VNB mit fakturiert, damit im Falle eines Lieferantenwechsels / Lieferbeginns die Anlage vom VNB für den LFN/ Neukunden zeitnah und kostenfrei entsperrt werden kann.</p>
13	Die Berechnung des Aufwands für Unterbrechung / Wiederherstellung der Anschlussnutzung an den Kunden obliegt dem Lieferanten.		-		Nicht weiter detailliert

### 1.1.5 Konfliktszenarien

**Tabelle 1.1-3: Konfliktsszenarien**

Nr.	Beschreibung / Aktivität	Information	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
	Der Kunde legt einen Nachweis über eine Zahlung vor.	z. B. Rechnungsnummer, Kundennummer, Rechnungsdatum			<ul style="list-style-type: none"> <li>Der VNB nimmt Kontakt mit dem Lieferanten auf. Der Lieferant entscheidet, ob die Entnahmestelle gesperrt werden soll.</li> </ul> <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Erreichbarkeit des Lieferanten und die Vorgehensweise im Fall der Nichterreichbarkeit sind im Lieferantenrahmenvertrag zu regeln.</li> <li>Die Haftungsfreistellung des VNB ist im Lieferantenrahmenvertrag zu regeln.</li> </ul>
	Der Kunde möchte vor Ort bar bezahlen.				<p>Sofern zwischen Netzbetreiber und Lieferant keine individuelle Inkassovereinbarung getroffen wurde, wird die Annahme von Bargeld verweigert und die Sperrung durchgeführt.<sup>5</sup></p> <p>Sofern zwischen Netzbetreiber und Lieferant eine individuelle Inkassovereinbarung getroffen wurde, wird entsprechend verfahren.</p>

<sup>5</sup> Für weitere Informationen zum Thema Inkasso, siehe Frage C3 der VDEW/VDN-Energieinfo „Unterbrechung der Versorgung“

### 1.1.6 Handlungsempfehlung: Sperrung mit konkretem, vereinbarten Termin

#### Anwendungsfälle:

- a) gezielter 3. Sperrtermin nach zwei erfolglosen Sperrversuchen gemäß Kapitel 1.1.4
- b) Umsetzung einer vom Lieferanten erwirkten einstweiligen Verfügung

Die Handlungsempfehlung wird zum jetzigen Zeitpunkt als rein manueller Vorgang ohne Format-Unterstützung beschrieben.

**Tabelle 1.1-4: Beschreibung der Handlungsempfehlung: Sperrung mit konkretem Termin**

Nr.	Beschreibung / Aktivität	Information	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
1	Maßnahmen des Lieferanten nach 2. erfolglosen Sperrversuch				Mögliche Maßnahme: Der Lieferant erwirkt eine einstweilige Verfügung.
2	Wunschtermin des Lieferanten: a) nach Voranmeldung beim Kunden b) nach Mitteilung des Gerichtsvollziehers				
3	Der Lieferant kontaktiert den VNB, um den Sperrtermin mitzuteilen.				Lieferant und Netzbetreiber stimmen ggf. nach Vorgabe des Gerichtsvollziehers einen Sperrtermin mit konkreter Uhrzeit ab. Der Lieferant beauftragt den VNB formell mit der Sperrung

## Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Nr.	Beschreibung / Aktivität	Information	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
					und übernimmt damit die Sperrprozess-Kosten.
4	Der Lieferant bestätigt den konkreten Sperrtermin an den Kunden an den Gerichtsvollzieher.				Termingerechte Information des Kunden über den Gerichtsvollzieher.
5	Der VNB führt die Sperrung durch.				Zum Sperrtermin wird ggf. unter Teilnahme des Gerichtsvollziehers die Entnahmestelle gesperrt.

## 1.2 Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung)

### 1.2.1 Übersichtsdiagramm Wiederherstellung der Anschlussnutzung

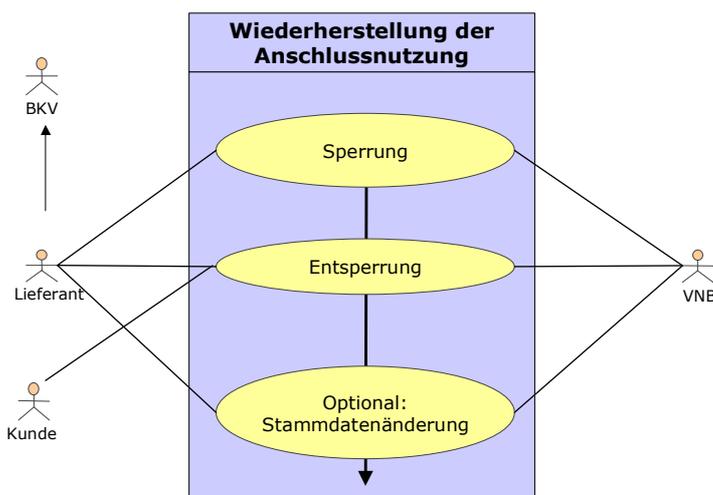


Abbildung 1.2-1: Übersichtsdiagramm Wiederherstellung der Anschlussnutzung

### 1.2.2 Strukturierte Beschreibung Wiederherstellung der Anschlussnutzung

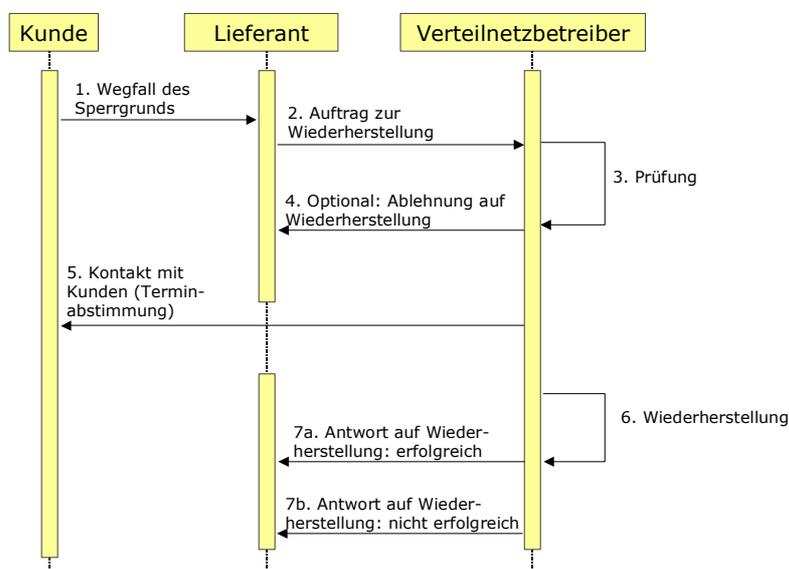
Tabelle 1.2-1: Detaillierte Anwendungsbeschreibung

<b>Anwendungsfall</b>	Wiederherstellung der Anschlussnutzung
<b>Kurzbeschreibung</b>	Der Prozess beschreibt die Interaktionen zwischen den Marktpartnern für den Fall, dass ein Lieferant die Anschlussnutzung eines Kunden an einer Entnahmestelle durch den Netzbetreiber entsperren lassen möchte.
<b>Vorbedingung</b>	Die Entnahme am Zählpunkt ist gesperrt.
<b>Nachbedingung</b>	Der Zählpunkt ist entsperrt oder die Wiederherstellung der Anschlussnutzung ist nicht möglich.
<b>Auslöser</b>	Der Lieferant beauftragt die Entsperrung, weil der Sperrgrund entfallen ist (z. B. Kunde hat die offenen Forderungen bezahlt). Der gesperrte Kunde wird den Lieferanten wechseln (Geschäftsprozess Lieferantenwechsel gemäß GPKE /1/). Ein neuer Kunde zieht in eine gesperrte Anlage ein (Geschäftsprozess

## Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

	zess Lieferbeginn gemäß GPKE /1/).
<b>Weitere Informationen</b>	<p>Der Fall einer getilgten Forderung des Netzbetreibers an den Kunden wird hier nicht behandelt (z. B. wegen nicht gezahlter Netznutzung).</p> <p>Bei einem zu bestätigenden Lieferantenwechsel oder zu bestätigenden Lieferbeginn auf einer gesperrten Anlage führt der VNB die Entsperrung der Kundenanlage im Rahmen der Prozessverarbeitung ohne formalen Wiedereinschaltauftrag des alten oder des neuen Lieferanten zeitnah zum Wechsel-/ Beginnstermin durch. Dem neuen Lieferanten ist es aber unbenommen, einen Wiedereinschaltauftrag an den VNB zu senden.</p> <p>Der Prozess Wiederherstellung der Anschlussnutzung stellt für den Netzbetreiber eine verpflichtende Leistung dar, die im Lieferantenrahmenvertrag zu regeln ist.</p> <p>Ggf. ist eine Terminvereinbarung mit dem Kunden notwendig.</p> <p>Der VNB muss den Kunden kontaktieren können und hierfür über die erforderlichen Daten verfügen.</p>

### 1.2.3 Sequenzdiagramm Wiederherstellung der Anschlussnutzung



**Abbildung 1.2-2: Sequenzdiagramm Wiederherstellung der Anschlussnutzung**

#### 1.2.4 Beschreibung des Geschäftsprozesses Wiederherstellung der Anschlussnutzung

**Tabelle 1.2-2: Beschreibung des Geschäftsprozesses Wiederherstellung der Anschlussnutzung**

Nr.	Beschreibung / Aktivität	Information	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
1	Der Sperrgrund ist entfallen.				z. B. Zahlungseingang beim Lieferanten oder Ende des Stromlieferungsvertrages mit dem Kunden
2	Der Lieferant beauftragt die Wiederherstellung beim VNB.	Zählpunkt, Entnahmestelle, gewünschtes Entsperrdatum, wenn möglich, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Kunden	Unverzüglich nach Wegfall des Sperrgrunds	EDIFACT <sup>3</sup>	Sofern bekannt, sind die Kontaktdaten des Kunden (Telefon sowie für eine schriftliche Nachricht eine eventuell abweichende Postadresse) vom Lieferanten an den VNB zu übermitteln.
3	Der VNB prüft den Auftrag zur Wiederherstellung.				
4	Optional: Bei negativer Prüfung des VNB in Schritt 3: Der VNB lehnt die Durchführung der Entsperrung ab.	Entnahmestelle, Ablehnungsgrund	Unverzüglich, spätestens jedoch am nächsten Werktag nach Schritt 2	EDIFACT <sup>3</sup>	Im Falle einer Ablehnung muss der Ablehnungsgrund mitgeteilt werden. Mögliche Ablehnungsgründe: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nichtidentifizierung der Entnahmestelle</li> <li>• Keine Berechtigung des Lieferanten d.h. der Zählpunkt ist einem andern Lieferanten zugeordnet.</li> <li>• Entnahmestelle ist nicht gesperrt, etc.</li> </ul>

## Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Nr.	Beschreibung / Aktivität	Information	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
					Der Prozess endet an dieser Stelle und beginnt ggf. neu mit Schritt 2.
5	Bei positiver Prüfung des VNB in Schritt 3: Kontakt des VNB zur Terminabstimmung mit dem Kunden über Telefon oder ersatzweise durch eine schriftliche Nachricht an den Kunden		Unverzüglich, spätestens jedoch am nächsten Werktag nach Schritt 2		Dieser Schritt kann entfallen, sofern der VNB grundsätzlich ohne vorherigen Kontakt mit dem Kunden die Entnahmestelle entsperren kann. Zusätzlich zur Beschleunigung des Prozesses kann der Lieferant dem Kunden auch eine Kontaktadresse des VNB mitgeben. Dem Kunden ist es unbenommen, den VNB aktiv zu kontaktieren. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Kunde vom VNB nicht telefonisch erreichbar ist. Der VNB hat einen Termin am nächsten WT anzubieten.
6	Durchführung der Wiederherstellung der Anschlussnutzung		Unverzüglich, spätestens jedoch am nächsten Werktag nach Schritt 5 bzw. zu dem mit dem Kunden vereinbarten Termin		Die Anlage wird nur dann entsperrt, wenn die Kundenanlage zugänglich ist und die Vorschriften des VNB zur technischen Sicherheit erfüllt sind. Sind diese Vorschriften nicht erfüllt, geht die Sperrung bei Entnahmestellen in Niederspannung in eine Unterbrechung nach § 24 Abs. 1 NAV über. Der Lieferant erhält eine Mitteilung über den Grund der Nicht-Inbetriebnahme. Eine Wiederherstellung der Anschlussnutzung ist nur nach Beseitigung der Verhinderungsgründe möglich. Es erfolgt eine Kundeninformation, mit der Aufforderung zur erneuten Terminabsprache mit dem VNB. Nach dem 2. erfolglosen Versuch wird der Prozessschritt beendet.
7a	Im positiven Fall: Antwortnachricht des VNB an den Lieferanten: Wiederherstellung der Anschlussnut-	Status der Entnahmestelle, Entsperrda-	Unverzüglich, spätestens jedoch am folgenden Werktag	EDIFACT <sup>3</sup>	

## Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Nr.	Beschreibung / Aktivität	Information	Frist	Übertragsformat	Anmerkungen / Bedingungen
	zung erfolgreich	tum	nach Schritt 6 bis 12.00 Uhr		
7b	Im negativen Fall: Antwortnachricht des VNB an den Lieferanten: Wiederstellung der Anschlussnutzung nicht erfolgreich	Status der Entnahmestelle, Grund, Datum des Entsperrversuchs	Unverzüglich, spätestens jedoch am folgenden Werktag nach Schritt 6 bis 12.00 Uhr	EDIFACT <sup>3</sup>	Mögliche Gründe: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage technisch fehlerhaft</li> <li>• kein Zugang zur Kundenanlage</li> </ul> Im Anschluss von Schritt 7b erfolgt eine Manuelle Klärung zwischen Lieferant und Kunden.

### **1.2.5 Stornierung bei Wiederherstellung der Anschlussnutzung**

Falls die Entnahmestelle bereits entsperrt ist, wird die Stornierung abgelehnt. Der Lieferant muss in diesem Fall einen neuen Sperrauftrag an den VNB senden. (Zum Prozessablauf vgl. Kapitel 1.1.4). Unabhängig davon sind Stornierungsmeldungen nur möglich, solange der VNB noch keine Antwort auf die Entsperrung an den Lieferanten gesendet hat.

### **1.2.6 Sonderfall Geschäftsprozess Lieferbeginn: Status Entnahmestelle gesperrt**

Wenn beim VNB ein positives Prüfungsergebnis zur Anmeldung „Lieferbeginn“ des LFN vorliegt, muss er die Entnahmestelle selbständig zeitnah zum Termin des Lieferbeginns entsperren. Sofern der Einzugstermin in der Vergangenheit liegt, erfolgt die Wiederherstellung der Anschlussnutzung unverzüglich nach Vorliegen des positiven Prüfungsergebnisses beim VNB. Damit liegt der Beginn der Netznutzung abweichend vom ursprünglich gewünschten Lieferbeginn auf dem Termin der Wiederherstellung. Der Termin des Bilanzkreiswechsels wird bei Bestätigung der Anmeldung „Lieferbeginn“ bis einschließlich 15. WT eines Monats auf den nächsten ersten des Folgemonats gesetzt. (Mehr- / Mindermengenmodell). Die Termine werden in der Antwortmeldung des VNB übermittelt. Die Antwortmeldung beinhaltet den Hinweis „Terminkorrektur wegen gesperrter Entnahmestelle“.

Sofern die gesperrte SLP-Entnahmestelle keinem Bilanzkreis zugeordnet ist (Kundenauszug wurde bereits über den Prozess Lieferende abgewickelt), kann der Bilanzierungsbeginn alternativ zur Anwendung des Mehr- / Mindermengenmodells auch zeitgleich mit dem Netznutzungsbeginn zum Zeitpunkt der Entsperrung umgesetzt werden.

### **1.2.7 Sonderfall Geschäftsprozess Lieferantenwechsel: Status Entnahmestelle gesperrt**

Sofern beim VNB ein positives Prüfungsergebnis zur Anmeldung „Lieferantenwechsel“ des LFN vorliegt, muss er die Entnahmestelle selbständig zum Termin des Lieferantenwechsel bzw., wenn der Termin des Lieferantenwechsels auf keinen WT fällt, am folgenden ersten WT entsperren. Hinweis: Aufgrund des bestehenden Sperrauftrages LFA darf keine Energie durch eine vorzeitige Entsperrung zu Lasten des LFA entstehen (Entsperrung zum Zeitpunkt der Lieferaufnahme durch den LFN).

## 2 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1.1-1: Übersichtsdiagramm Unterbrechung der Anschlussnutzung	6
Abbildung 1.1-2: Sequenzdiagramm Unterbrechung der Anschlussnutzung	8
Abbildung 1.2-1: Übersichtsdiagramm Wiederherstellung der Anschlussnutzung	19
Abbildung 1.2-2: Sequenzdiagramm Wiederherstellung der Anschlussnutzung	20

### **3 Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1.1-1: Detaillierte Anwendungsbeschreibung	7
Tabelle 1.1-2: Beschreibung des Geschäftsprozesses Unterbrechung der Anschlussnutzung	9
Tabelle 1.1-3: Konfliktsszenarien	16
Tabelle 1.1-4: Beschreibung der Handlungsempfehlung: Sperrung mit konkretem Termin	17
Tabelle 1.2-1: Detaillierte Anwendungsbeschreibung	19
Tabelle 1.2-2: Beschreibung des Geschäftsprozesses Wiederherstellung der Anschlussnutzung	21

## 4 Literaturverzeichnis

/1/ Festlegung der Bundesnetzagentur zu einheitlichen Geschäftsprozessen und Datenformaten (AZ.: BK6-06-009), <http://www.bundesnetzagentur.de>

/2/ VDEW/VDN-Energieinfo: „Unterbrechung der Versorgung“, September 2007

## 5 Abkürzungsverzeichnis

GPKE	Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (Festlegung der Bundesnetzagentur zu einheitlichen Geschäftsprozessen und Datenformaten (Az.: BK6-06-009), <a href="http://www.bundesnetzagentur.de">http://www.bundesnetzagentur.de</a> )
LFN	Lieferant neu
LFA	Lieferant alt
MSB	Messstellenbetreiber
RLM	Registrierende Lastgangmessung
SLP	Standardlastprofil
VNB	Verteilnetzbetreiber
WT	Werktag